



## **Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen**

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltauflagen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

### **Betreiber**

Tönsmeier Service GmbH & Co. KG

### **Standort**

Normannstraße 10 in 32051 Herford

### **Anlagenbezeichnung**

Anlage zum Umschlagen, Lagern und Behandeln von Abfall

### **Datum der Überwachung**

17.02.2017 und 10.07.2017

### **Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]**

Vor-Ort-Dauer: 7 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 9 Stunden

Gesamtdauer: 16 Stunden

### **Angemeldete oder unangemeldete Überwachung**

Unangemeldet.

### **Zuständige Überwachungsbehörde**

Bezirksregierung Detmold

### **Umfang der Überwachung**

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der gesamten Anlage. Schwerpunkte der Überwachung: wassergefährdende Stoffe, Abfallbehandlung und Abfalllagerung, Überschwemmungsgebiete, Immissionsschutz.



## Grundlage der Überwachung

- Bundes-Immissionsschutzgesetz,
- Kreislaufwirtschaftsgesetz,
- Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz sowie
- untergeordnete Gesetze und Verordnungen.

## Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

1. Die Lagerung von Elektroaltgeräten und Batterien erfolgte auf einer nicht überdachten Außenlagerfläche. **-Mangel wurde zwischenzeitlich behoben-**
2. Störstoffe wurde nicht unmittelbar entfernt/separiert und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. **-Mangel wurde zwischenzeitlich behoben-**
3. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgt nicht vollständig auf Auffangwannen. **-Mangel wurde zwischenzeitlich behoben-**
4. Die Lagerung von Grünschnitt erfolgt in einer hierfür nicht zugelassenen Freilagerung außerhalb von Containern.
5. Die Lagerung von A-IV-Holz erfolgt teilweise nicht niederschlagswassergeschützt. - **Mangel wurde zwischenzeitlich behoben-**
6. Die Lagerung von Mischabfall erfolgt im Außenlager.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

1. Die Lagermengen für Glas und Altholz wurden deutlich überschritten. **-Mangel wurde zeitnah behoben-**
2. Für die Anpassung an den Realbestand sowie eine zukünftige Betriebsoptimierung wird ein Änderungsgenehmigungsverfahren von der Anlagenbetreiberin angestrebt. Da der Realbestand der Anlage materiell nicht vollständig dem genehmigten bzw. angezeigten Umfang entspricht erfolgt eine Mängeleinstufung.

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist zu fordern.]



Datum der Veröffentlichung: 02. August 2017

Seite 3 von 3

gel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

## **Veranlasste Maßnahmen**

Revisionsschreiben